

BEBAUUNGSPLAN AM DICHTLACKER

DECKBLATT Nr. 2

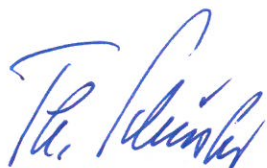
GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

**Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB**

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 24.01.2005



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 2

Der Gemeinderat hat am 02.09.2004 eine Änderung des Bebauungsplanes „Am Dichtlacker“ beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll auf dem Grundstück FINr. 2293 Gemarkung Aicha vorm Wald (Bauparzelle Nr. 16) eine Standortänderung der Garage und eine damit verbundene Änderung der Baugrenze erfolgen.

Künftig soll die Garage an der Nord-Ost-Seite des Grundstücks errichtet werden.

Des weiteren soll künftig eine Dachneigung zwischen 20 ° und 35 ° zugelassen werden und die Dachdeckung sollte neben naturrot auch mit grauen oder anthrazitfarbigen Dachziegeln erfolgen dürfen.

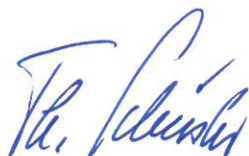
Mit diesem Deckblatt und der damit verbundenen Umplanung auf der Bauparzelle Nr. 16 werden keinerlei zusätzliche Flächen überbaut.

Es handelt sich lediglich um eine Verlagerung der im Bebauungsplan bereits ausgewiesenen bebaubaren Fläche von Süden Richtung Norden. Ausgleichsflächen sind deshalb nicht erforderlich.

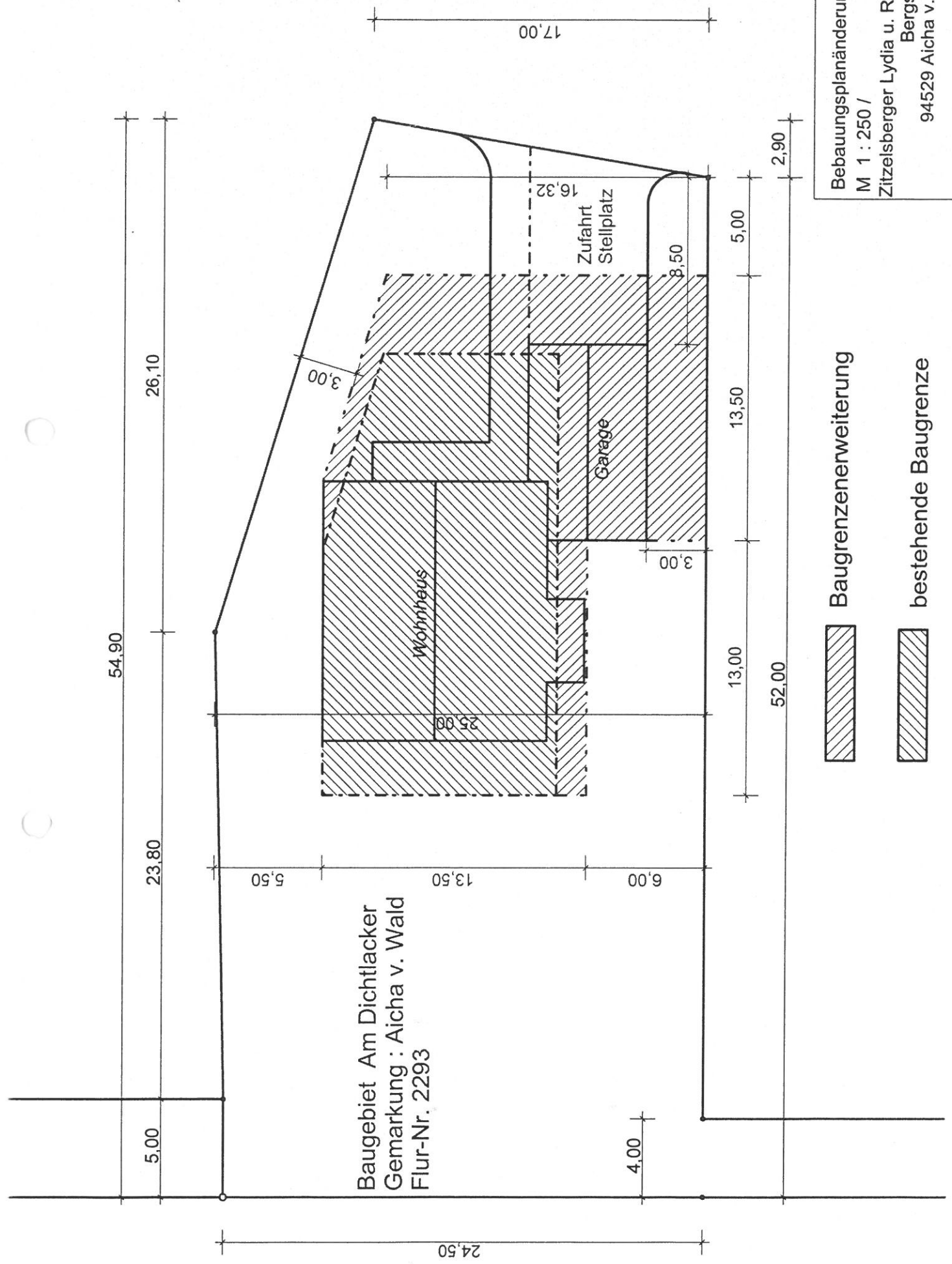
Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 28.07.1999.

Eine Umweltprüfung ist nach den Bestimmungen des BauGB nicht notwendig.

Aicha vorm Wald, 24.01.2005



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



Baugebiet Am Dichtlacker
 Gemarkung : Aicha v. Wald
 Flur-Nr. 2293

Bebauungsplanänderungen
 M 1 : 250 /
 Zitzelsberger Lydia u. Richard
 Bergstr. 10
 94529 Aicha v. Wald

-  Baugrenzenweiterung
-  bestehende Baugrenze

DECKBLATT Nr. 2

BEBAUUNGSPLAN „AM DICHTLACKER“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 2 VOM 24.01.2005 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 01.12.04 BIS 03.01.05 IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 20.01.05 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, 24.01.2005



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 20.01.05 DAS DECKBLATT GEM. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, 24.01.2005



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 04/2005 AM 26.01.2005 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, 27.01.2005



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER